

# Verkaufs- und Lieferbedingungen Penke, Reineward & Co. GmbH

## (1) Vertragsabschluss

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten, falls nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, für sämtliche Verkäufe. Abweichende Einkaufsbedingungen des Abnehmers gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Ein solches Anerkenntnis gilt nur für den jeweiligen Auftrag.

## (2) Preise

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Sie werden auch im Falle der Annahme durch unsere Kunden für uns nur durch schriftliche Bestätigung des Abschlusses verbindlich.
2. Unsere Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich Umsatzsteuer.
3. Bei steigenden Selbstkosten infolge von Lohn- oder Materialkostensteigerungen behalten wir uns eine entsprechende Erhöhung des vereinbarten Verkaufspreises vor. Ist der Käufer kein Kaufmann, so ist eine Erhöhung der Preise nur möglich, wenn die Lieferung erst nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsabschluß erfolgen soll.

## (3) Lieferung

1. Lieferfristen oder Termine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Wird schriftlich ein Liefertermin angegeben, so kann die Lieferung bis zum Ablauf eines Monats nach dem angegebenen Termin erfolgen, ohne daß der Käufer aus der Verzögerung Rechte herleiten kann.
2. Ereignisse höherer Gewalt, Betriebseinstellungen, Streiks oder Aussperrungen in Lieferwerken, Verzögerungen oder Ausfall bei Zulieferern, Aus- oder Einfuhrverbot, Krieg, Aufruhr oder sonstige Umstände, die sich unserer Einflußnahme entziehen, entbinden uns von der Einhaltung von Lieferfristen. Wird infolge solcher Umstände die Lieferung unmöglich, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Wir kommen nur in Verzug, wenn uns eine Nachfrist von 2 Wochen gesetzt ist. Wir haften für Verzugsschäden nur bis zur Höhe des Auftragswerts, wenn wir den Verzug weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht haben.
4. Der Versand geschieht auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Soweit wir die Frachtkosten verauslagen, hat der Empfänger sie zu ersetzen. Teillieferungen sind zulässig.
5. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
6. Tritt nach Abschluß des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung ein oder wird eine früher eingetretene uns bekannt, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, entweder von sämtlichen vom Käufer noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten oder für die noch zu liefernde Ware Sicherheitsleistung vor Abgang zu verlangen. Ware, die sich noch unterwegs befindet, kann von uns zurückgerufen werden, die Herausgabe der bereits gelieferten Ware kann verlangt werden. Als Nachweis einer wesentlichen Vermögensverschlechterung kann eine ungünstige Auskunft einer Auskunftlei oder Bank gelten. Die genannten Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn der Empfänger seine Bonität nachweist.
7. Spezifikationen müssen annähernd gleichmäßig über die Abschlußfrist verteilt, rechtzeitig und ohne besondere Anmahnung unsererseits erfolgen. Wir sind berechtigt, Ansprüche auf Nachlieferungen der hiernach nicht rechtzeitig abgerufenen Menge abzulehnen. Doch bleibt unser Anspruch gegen den Käufer auf Abnahme der nicht rechtzeitig abgerufenen Teilmenge unberührt. Spezifikationen die einmal erteilt sind, können nicht abgeändert werden. Liegen über gleichartige Waren mehrere Abschlüsse vor, so erfolgt die Auslieferung nach der Zeitfolge der Abschlüsse.
8. Warenrückgaben können nur nach vorheriger Vereinbarung gutgeschrieben werden. Der Mindestabzug für Bearbeitung und Abnutzung beträgt 15 % des Werts der zurückgegebenen Ware, sofern sich nicht weitere Kosten ergeben.

## (4) Gewährleistung

1. Mängel der Lieferung und Abweichungen der Menge von der Bestellung können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie uns sofort nach Eingang der Lieferung schriftlich mitgeteilt werden und die Ware sich noch im Zustand der Anlieferung befindet. Geht die schriftliche Mängelrüge nicht innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Lieferung bei uns ein, lehnen wir jede Gewährleistung ab. Verborgene Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden; sie können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens 8 Tage nach ihrer Entdeckung und innerhalb eines halben Jahres nach Empfang der Lieferung bei uns eingehen. Ist der Abnehmer Kaufmann, können Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Menge nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.
2. Bemängelte Ware ist auf unserer Anweisung zur Nachprüfung an uns zurückzusenden. Gefahr und Kosten des Rücktransportes treffen uns nur, sofern die Rücksendung zu Recht erfolgt ist. Gegenüber unserem Anspruch auf Rücksendung ist keinerlei Zurückbehaltungsrecht zulässig.
3. Bei berechtigten Mängelrügen können wir nach unserer Wahl die gelieferte

Ware zurücknehmen oder instand setzen. Bei verzögerter, unterlassener oder mißlungener Instandsetzung oder Ersatzlieferung kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Annullierung des Vertrages verlangen. Die Haftung für Mängelfolgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, wir oder unsere Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

## (5) Zahlung

1. Zahlungen sind stets nur unmittelbar an uns zu leisten. Der Rechnungsbetrag ist zahlbar innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto oder 30 Tagen netto. Skontoabzüge bei Lohnarbeiten und Reparaturen sind unzulässig.
2. Wir sind berechtigt, Wechsel oder Schecks als Zahlungsmittel zurückzuweisen. In jedem Falle gilt die Zahlung erst nach Einlösung und Gutschrift des Betrages als erfolgt. Eine Verpflichtung für rechtzeitiges Vorzeigen und Protestieren von Wechseln wird nicht übernommen. Inkassospesen und Kursverluste fallen dem Remittenden zur Last.
3. Ist der Käufer Kaufmann, tritt Zahlungsverzug 30 Tage nach Rechnungsdatum ein. Im übrigen tritt Verzug ein, wenn der Abnehmer nach Mahnung nicht unverzüglich zahlt.
4. Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, wenn nicht der Käufer einen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Außerdem sind wir bei Verzug des Käufers berechtigt, nach einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung von sämtlichen vom Abnehmer noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten oder für die noch zu liefernde Ware Sicherheitsleistung vor Abgang zu verlangen.
5. Der Käufer kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Käufer, der Kaufmann ist, steht ein Zurückbehaltungsrecht nur hinsichtlich der Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis zu, die sich aus unseren Pflichten nach (3) 3 ergeben oder die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Wegen Mängeln einer Lieferung kann die Zahlung nur in der Höhe zurückgehalten werden, die den Wert der mangelhaften Ware entspricht.

## (6) Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung unserer sämtlichen Lieferungen bzw. Forderungen aus der Geschäftsverbindung an den Käufer unser Eigentum. Der Käufer hat die Stellung eines Verwahrers.
2. Für den Fall des Weiterverkaufs tritt der Käufer schon jetzt die Forderung aus dem Weiterverkauf an seinen Abnehmer in Höhe unserer noch ausstehenden Kaufpreisforderung bzw. sonstige Forderungen an den Käufer an uns ab. Der Käufer verpflichtet sich, seine Abnehmer jederzeit auf unser Verlangen von dieser Abtretung in Kenntnis zu setzen und etwaige Kaufverträge mit seinen Abnehmern uns auszuhändigen. Die bei ihm eingehenden Beträge aus dem Weiterverkauf, auch Wechsel und Schecks, hat er entweder als unser Beauftragter sofort an uns abzuführen oder aber, falls unsere Rechnung noch nicht fällig ist, gesondert für uns aufzubewahren. Eine Vermengung mit eigenen Geldern und Papieren des Käufers darf nicht erfolgen. Von etwaigen Pfändungen Dritter hat uns der Käufer sofort Mitteilung zu machen. Der Käufer ist verpflichtet, unsere Ware ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.
3. Die Verarbeitung der Vorbehaltsware wird für uns vorgenommen (§ 950 BGB). Bei gemeinsamer Verarbeitung für mehrere Lieferanten erwerben wir Miteigentum nach § 947 BGB. Wird eine von uns gelieferte Sache durch Verbindung wesentlicher Bestandteile einer anderen Sache als Hauptsache, so besteht Einigkeit darüber, daß auf uns das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Sache zum Rechnungs- oder Ermangelung desselben zum Zeitwert der Hauptsache übergeht. Insoweit wird die Hauptsache vom Käufer kostenlos für uns verwahrt. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Ware in entsprechendem Wert zu fordern; eines vorherigen Rücktritts bedarf es nicht. Bei Zahlungseinstellung sind alle Rechte aus § 43 KO für uns vorbehalten. Sofern Ware von uns zurückgenommen werden muß, ist der Käufer zur frachtfreien Rückgabe verpflichtet. Er haftet für Minderwert und entgangenen Gewinn. Wir sind in den Fällen des Verzugs und der Zahlungseinstellung berechtigt, die Ware beim Käufer auf dessen Kosten abzuholen. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die offenen Forderungen um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## (7) Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Für alle Zahlungen ist Horn-Bad Meinberg Erfüllungsort. Für alle Streitigkeiten aus dieser Geschäftsbeziehung ist Detmold Gerichtsstand
2. Sollten einzelne Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Es gilt statt dessen die gesetzliche Regelung.

Horn-Bad Meinberg, den 22.11.2012